

# ARTENSCHUTZRECHTLICHE KURZEINSCHÄTZUNG ZUR AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 269 „MARIENHOSPITAL“ IN HERNE

## 1. VORHABENBESCHREIBUNG

Im Rahmen der Bebauungsplan-Neuaufstellung Nr. 269 „Marienhospital“ sollen bestehende Baufenster zu den Grundstücksgrenzen großzügig erweitert werden, um den Bau eines Parkhauses sowie künftige Erweiterungen des Krankenhauses zu ermöglichen. Im Vordergrund steht die Errichtung eines Parkhauses mit ca. 340 Stellplätzen (s. Abb. unten). Ziel ist es, die Festsetzungen des neuen Bebauungsplans so auszugestalten, dass nach heutigem Stand zu erwartende bauliche Erweiterungen sowohl des Krankenhauses als auch des Hospizes weitestgehend hiervon abgedeckt sind.

Zunächst ist lediglich in den unten rot markierten Bereichen eine Überplanung von Flächen anzunehmen. Es handelt sich vorwiegend um bestehende Stellplatzanlagen, die z.T. durch unterschiedlich alte Baumpflanzungen gegliedert werden. Für die Umsetzung der Planung sind nach derzeitigem Stand keine Gebäuderückbau- oder Abrissarbeiten zu erwarten.

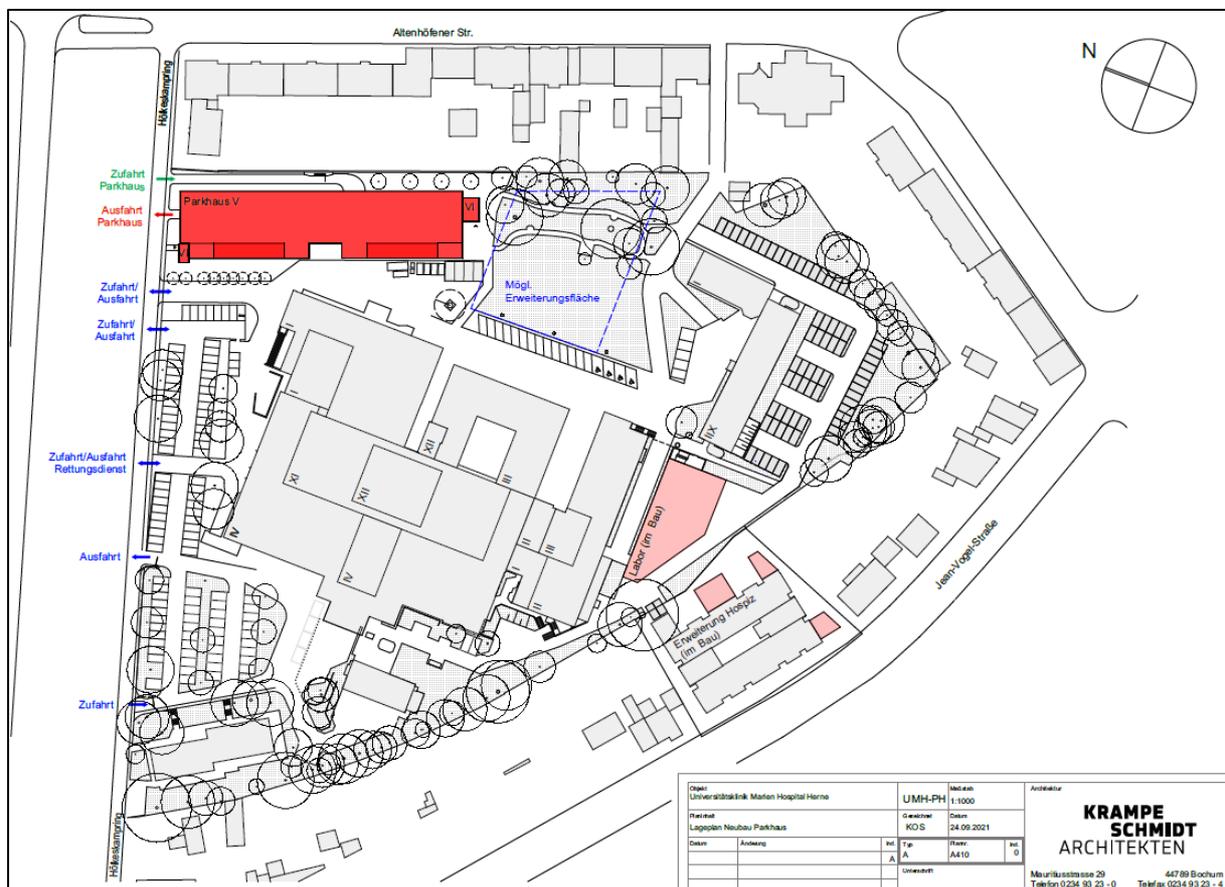


Abb. 1: Übersicht der Änderungsbereiche - Planungstand 24.09.2021 (Krampe Schmidt Architekten)

Zur Klärung artenschutzrechtlicher Belange, erfolgte am 15.04.2021 eine Kontrolle der Eingriffsbereiche hinsichtlich des Habitatpotenzials für geschützte bzw. planungsrelevante Tierarten. Der Fokus lag dabei auf der Überprüfung des bestehenden Baumbestands im Bereich der Stellplatzanlagen auf Nester/Horste, Baumhöhlen sowie sonstige Habitatpotenziale für planungsrelevante Arten.

## 2. AKTUELLER ZUSTAND DES PLANGEBIETES

Das Plangebiet wird durch das bestehende Krankenhausgebäude sowie seine Anbauten und Erweiterungsbauten geprägt. Die für die Anlage der Parkdecks und des Parkhauses vorgesehenen Teilflächen werden derzeit als Stellplatzanlagen genutzt. In den Übergangsbereichen zur umliegenden Wohnbebauung sind Gehölzeingrünungen vorzufinden. Nördlich grenzt eine gestaltete Grünfläche mit Spielflächen und parkartigem Charakter an.

Im Umfeld des Vorhabens sind keine durch das LANUV erfassten gesetzlich geschützten bzw. schutzwürdigen Biotope oder sonstigen Elemente vorhanden. Auch das Fundortkataster weist keine Eintragungen für den Wirkungsbereich der Planung auf.

Der aktuelle Zustand des Plangebietes ist aus der Luftbilddarstellung (s. Abb. 2) sowie der Fotodokumentation im Anhang ersichtlich. Die Eingriffsbereiche werden derzeit als Parkplätze genutzt. Diese sind durch Baumpflanzungen gegliedert, wobei z.T. standortbedingte Vorschädigungen erkennbar sind.



Abb. 2: Luftbilddarstellung des Planungsraumes (Grundlage: WMS NW DOP - Luftbilder - (Land NRW (2021) - Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (ergänzt mit weiteren Daten))

### **3. POTENZIALANALYSE**

Grundsätzlich ist aufgrund der Lage im Siedlungsgebiet sowie der intensiven Störungen durch die bestehenden Nutzungen kein erhöhtes Habitatpotenzial für sensible Arten zu erkennen. Im Rahmen der Begehung am 15.04.2021 wurden keine direkten oder indirekten Hinweise auf Vorkommen geschützter bzw. planungsrelevanter Tierarten festgestellt.

Nachweise planungsrelevanter Arten sind in den Fachinformationssystemen des LANUV bzw. dem Fundortkataster im Umfeld des Eingriffsbereichs ebenfalls nicht enthalten. Grundsätzlich ist innerhalb des gartenähnlich genutzten Grundstücks ein Auftreten von „Allerweltsarten“ und typischen Arten der Siedlungen zu erwarten. Bei der Begehung wurden als Zufallsbeobachtungen Elster, Amsel, Distelfink sowie Ringeltaube festgestellt. Zahlreiche Nester der Ringeltaube wurden in den Bäumen des Plangebietes erfasst. Ein aktuell bebrütetes Nest lag im Gehölzbestand östlich des Marienhospitals. In der nördlich gelegenen Grünfläche wurde ein Elsternest festgestellt. Das Krankenhausgebäude ist darüber hinaus für typische Gebäudebrüter (z.B. Turmfalke) oder für Fledermausarten eine potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Da am Gebäudebestand keine Änderungen absehbar sind, wird auf diese Arten nicht weiter eingegangen.

### **4. ARTENSCHUTZRECHTLICHE KURZBEWERTUNG**

Die Planung der Parkdecks und des Parkhauses erfolgt auf bestehenden und weitgehend versiegelten Parkplatzstandorten. Es werden Einzelbäume beansprucht, die als Brutplatz für nicht planungsrelevante Vogelarten dienen bzw. dienen können (u.a. Ringeltaube). Baumhöhlen wurden in diesen Teilbereichen nicht erfasst, so dass Konflikte für planungsrelevante Arten ausgeschlossen werden können.

Um das Tötungsrisiko für allgemein häufige Vogelarten zu minimieren, ist die Einhaltung von Rodungszeiten außerhalb der Brutzeit erforderlich (s. Kap. 4.1.1)

Sollten typische und häufige Vögel des städtischen Umfelds wie z.B. Amsel, Elster oder Ringeltaube durch die Entnahme von Einzelbäumen ihre Brutplätze verlieren, kann davon ausgegangen werden, dass im Umfeld ausreichend Ersatzhabitate vorhanden sind. Die im Plangebiet bzw. dem Umfeld potenziell zu erwartenden Arten sind weit verbreitet, allgemein häufig und ungefährdet. Ihre Populationen befinden sich sowohl auf lokaler als auch auf biogeografischer Ebene in einem günstigen Erhaltungszustand, so dass Beeinträchtigungen auf Populationsebene auszuschließen sind. Individuelle Verluste können zudem durch die Einhaltung von Rodungszeiten außerhalb der Brutperiode vermieden werden.

#### **4.1 Hinweise für die Planung**

##### **4.1.1 Vorgaben für die Gehölzfällungen**

In Anlehnung an § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG sind Baumfällungen und Gehölzrodungen grundsätzlich nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar zulässig. Unbeabsichtigte Tötungen und Zerstörungen von Nestern, Eiern und Jungvögeln können so vorsorglich vermieden werden.

Falls abweichende Zeiträume genutzt werden sollen, ist vor dem Rückschnitt eine Prüfung durch einen ökologischen Fachgutachter durchzuführen. Sofern ein sicherer Ausschluss von Verbotstatbeständen nach § 44, Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG möglich ist, kann von dem oben genannten Zeitraum abgewichen werden.

#### 4.1.2 Empfehlung zur Minimierung möglicher Vogelkollisionen

Im Hinblick auf anlagebedingte Wirkungen der Planung kann sich für Vögel ein erhöhtes Kollisionsrisiko an großen Glasfronten ergeben. Um die Gefahr von Vogelkollisionen zu minimieren, sind daher bei der Neuanlage von Gebäuden bzw. Parkhausfronten großflächige Verglasungen grundsätzlich zu vermeiden. Sollten dennoch größere Bauteile als transparente/reflektierende Flächen vorgesehen sein, sind diese dauerhaft und wirksam für Vögel sichtbar zu gestalten. Große Reflektionsfronten sind mit möglichst flächigen Mustern und Strukturierungen nach folgenden Vorgaben zu markieren:

- Punktartige Markierungen mit 25 % Bedeckungsgrad bei mind. 5 mm Ø der Punkte oder 15% bei mind. 30 mm Ø
- Horizontale Linien mit mind. 3 mm breiten Linien mit max. 3 cm Abstand oder mind. 5 mm breiten Linien mit max. 5 cm Abstand
- Vertikale Linien mit mind. 5 mm breiten Linien mit max. 10 cm Abstand
- Verzicht auf spiegelnde Oberflächen (max. 15 % Außenreflexionsgrad)

Unter Beachtung dieser vorsorglichen Vermeidungsmaßnahmen kann ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko vermieden werden.

#### 4.1.3 Nachfolgende Untersuchung von Altbäumen im Ostteil

Die potenzielle Erweiterungsfläche östlich des Marienhospitals (s. blaue Markierung Abb. 1) überplant einen Altbaumbestand auf einem derzeit als Schotterparkplatz genutztem Teilbereich. Der Baumbestand weist z.T. Gehölze auf, in denen sich Höhlen und Spalten befinden könnten. Diese könnten ein Habitatpotenzial für planungsrelevante Arten (Fledermäuse, Höhlenbrüter wie z.B. Star) bieten. Eine Baumhöhle ungewisser Tiefe wurde in einem Zucker-Ahorn entdeckt (s. Abb. unten).

Sofern eine Inanspruchnahme des Altbaumbestandes östlich des Marienhospitals erforderlich wird, sind die Bäume vor Durchführung von Fällarbeiten auf Höhlen und möglichen Fledermaus- oder Brutvogelbesatz durch einen ökologischen Fachgutachter zu überprüfen. Sofern Besatz festgestellt wird, sind weitere Maßnahmen erforderlich und mit der UNB der Stadt Herne abzustimmen.



Abb. 3: Zucker-Ahorn auf Schotterparkplatz östlich des Marienhospitals mit Baumhöhle

## 5. FAZIT

Zusammenfassend kann nach Begehung und Potenzialfassung vor Ort sowie unter Berücksichtigung der Habitatansprüche planungsrelevanter Arten eine Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden, sofern die unter Kap. 4.1 benannten Maßnahmen eingehalten werden.

Dortmund, 21. Januar 2022

Alexander Quante

Dipl.-Ing. Alexander Quante

**grünplan**

büro für landschaftsplanung

Willy-Brandt-Platz 4

44135 Dortmund

Tel.: 0231 / 52 90 21

Fax: 0231 / 55 61 56

E-mail: [info@gruenplan.org](mailto:info@gruenplan.org)

## Fotodokumentation der Begehung am 15.04.2021



Abb. 4: Parkplatz nördlich des Marienhospitals (Blick nach Südwesten)



Abb. 5: Parkplatz nördlich des Marienhospitals (Blick nach Norden)



Abb. 6: Parkplatz nördlich des Marienhospitals (Blick nach Nordosten)



Abb. 7: Parkplatz nördlich des Marienhospitals (Blick nach Südwesten)



Abb. 8: Teilfläche für die Anlage des Parkhauses (Blick nach Nordwesten)



Abb. 9: Potenzielle Erweiterungsfläche des Marien Hospitals



*Abb. 10: Potenzielle Erweiterungsfläche des Marien Hospitals*



*Abb. 11: Potenzielle Erweiterungsfläche des Marien Hospitals*